Botschaft (Papierfarbe orange) 23.414

Mittelschulen im Aargauer Mittelland – Aufnahme von zwei neuen Mittelschulstandorten; Schulgesetz; Änderung

Antrag des Regierungsrats vom 13. Dezember 2023	Minderheits-Prüfungsanträge der Kommission BKS vom 23. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats
	Minderheits-Prüfungsantrag Der Regierungsrat zeigt auf die 2. Beratung auf, wie die gymnasiale Maturitätsquote auf dem heutigen Stand begrenzt werden kann.	Ablehnung
	Minderheits-Prüfungsantrag Der Regierungsrat zeigt auf die 2. Beratung eine gestaffelte Realisierung der neuen Kantonsschulstandorte (Lenzburg und Windisch) auf.	Ablehnung

Synopse 23.414

Schulgesetz; Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: -

Geändert: **401.100**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 23. Januar 2024 sowie der mitberichtenden AVW vom 18. Januar 2024	Stellungnahme des Regierungsrats		Ergebnis der 1. Beratung vom
	Schulgesetz			Antrag / Prüfungsantrag: Seite 4	
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau				
	beschliesst:				
	I.				
	Der Erlass SAR <u>401.100</u> (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:				
§ 89 Zuständigkeit					
1					
² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 23. Januar 2024 sowie der mitberichtenden AVW vom 18. Januar 2024	Stellungnahme des Regie- rungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.	³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen.			
⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 23. Januar 2024 sowie der mitberichtenden AVW vom 18. Januar 2024	Stellungnahme des Regie- rungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	§ 90e Provisorien der Mittelschulen			
	¹ Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember 2030 endgültig zuständig für Ausgabenbe- schlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhe- bung von Provisorien der Mit- telschulen in den angrenzen- den Gemeinden der Standorte gemäss § 89 Abs. 3.	Antrag BKS 1 Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember [] 2035 end- gültig zuständig für die Ausga- benbeschlüsse über die Er- richtung, die Erweiterung und die Aufhebung von Provisorien der Mittelschulen in den an- grenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 89 Abs. 3. Prüfungsantrag AVW Auf die 2. Beratung ist für den Ausdruck "angrenzende Ge- meinden" eine alternative For- mulierung zu prüfen. Kommentar: Die Kommission BKS unterstützt den Prüfungs- antrag der Kommission AVW nicht.	Zustimmung	
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 13. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 23. Januar 2024 sowie der mitberichtenden AVW vom 18. Januar 2024	Stellungnahme des Regie- rungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.			
	Aarau,			
	Präsident des Grossen Rats			
	Protokollführerin			